

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Außerklinische Intensivpflege (AKI) – Verordnung

Rechtsgrundlage:

- ▶ Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie/ **AKI-RL**) in der aktuell gültigen Fassung

GOP:

- ▶ 37710, 37711, 37720 des EBM

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

Fachliche Nachweise:

- ▶ genehmigungsfähig für:
- ▶ Fachärzte, wenn sie über Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten verfügen

Nachweis durch:

Erklärung, dass die Voraussetzungen erfüllt werden oder Erklärung über die Absicht, sich diese innerhalb von sechs Monaten anzueignen und nachzuweisen

- ▶ keine Genehmigung erforderlich für FÄ:
 - für Innere Medizin und Pneumologie
 - für Anästhesiologie
 - für Neurologie
 - mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin
 - für Kinder- und Jugendmedizin

Hinweise:

- ▶ Der verordnende Vertragsarzt trägt die Verantwortung für die Koordination der medizinischen Behandlung des Versicherten einschließlich der rechtzeitigen Einleitung des Verfahrens zur Erhebung nach § 5.
- ▶ Im Rahmen des Entlassmanagements ist keine Genehmigung erforderlich

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Sandra Vogel
Telefon: 03643 559-751
E-Mail: qs@kvt.de